

130

Unterthänigst - weifere

Vorstellung

Ad Sententiam 16. Martii a. c. latam,
mit Rechtlicher Bitte
Anwalds

Des Herrn Hauptmanns
von Schlegel

Contra

Thro Hochfürstl. Zurich.
von Anhalt - Löthen
und Confortes.

Mandati de abducendo Milite &c. S. C.

Mit Beilage sub Lit. A.

Exhib. 4. April. 1742.



Hochgebohrner Reichs - Graff /
Röm. Kaiserl. Majestät Cammer - Richter

Gnädigster Graff und Herr !

Der Hochgräflichen Exellenz erstattet Anwalds
Principalis, der Hauptmann von Schlegel / zu
fordert allen gezeigenden unterthänigsten Dank
vor die / durch die am 16. Martii jüngsthin in aug-
wärtig rubricirter Sachen publicirte Urtheil / wohl
administriete Justiz / und wird auch seines Orths
nicht erwanglen / deren Inhalt / nach allen seinen
Kräften / die schuldigst - unterthänigste Partition
zu leisten ; Ob nun wohl in der jetzt berührten Urtheil der Hochfürsto-
liche Herr Beklagte unter andern auch dahin angewiesen worden / An-
walds Principalen sein Buch Merzin mit denen sequestrierten Renten
soforth zu restituiren / so dann dessen hiesigen Creditoribus auf ihr An-
melden zu ihrer Bezahlung zu verhelfsen ;

10

Go

So ist es aber dahingegen allerdings an deme / daß jetzt besagte Creditores , als dieselbe hier von Nachricht erhalten / sich dessen höchst beschwehren / und ihre Bezahlung von Anwalds Principalen vor dessen Abzug um so mehr prætendiren / als dieselbe diesen ihren Debitorum althier in loco haben / und vor ihrer gänglichen Befriedigung denselben zu dimittieren / und von hier abziehen zu lassen / und dagegen durch beschwehrliche Reisen und große Rösten ihre Zahlung in dem Fürstenthum Anhalt / mit Ungewisheit / ob und wann / auch welcher gestalt man dieselbe alsdann befriedigen werde / zu suchen sich nicht schuldig erachten / absonderlich auch Anwalds Principalis blühende Consulentes und Sachwalter sich leicht die Rechnung machen können / wie schlecht man dieselbe wegen ihrer geleisteten treuen Diensten auff der Gegenseiten zu recompeniren suchen werde / worzu noch weiter auch dieses kommen thut / daß Anwalds Principalis mit lediger Hand sein von allen Vorwath entblößtes / und auch sonstn wütcklich deteriorirtes Gut Merzin nicht antreten können / sondern solches wieder in den vorigen Stand zu sehen / auch ein gutes Stück Geld in Handen haben müsse / zumahnen derselbe auch vor dem einstchenden Herbst von solchem nichts geniesen kan / inmittelst aber doch die Leibens-Mittel vor sich und seine Domestiken , wie auch die ndhige Rösten zu Aufführung derer ihm angehälßeten Proceszen haben muß / daß also in Betrachtung aller dieser Umständen der Sachen nicht kürzer abgeholfen werden kan / als wann Ihr Hochfürstliche Durchläucht von Anhalt - Edthen von diesem Höchsten Gericht dahin angewiesen werden / Anwalds Principali , in Abschlag derer zu restituiren habenden Frumentum perceptorum , wenigstens 1600. Rthlr. um von solchen die hiesige Creditores selbstn befriedigen / auch die weitere Reih - Zehrungs - und Proces - Rösten / und anderer ohnungänglich zu thun habende Auflagen davon bestreiten zu können / anhero auf das fordernamt zu überinachen / welches dann auch bey Hochgedachter Ihr Hochfürstlichen Durchläucht um so weniger einigen Anstand finden kan / als aus der anlegenden ungefährlichen Specification sub Lit. A. (welche um deshwenken / daß bey Invasion des Guts alle hierzu erforderliche Wirtschaften mit hinweggenommen worden / zwar nicht exakte verfertigt werden können / doch aber / daß ein Jahr in das andere gezeichnet / die Nuhungen des Guts sich so hoch belauffen / mediante Juramento zugleich erhärtet werden kan) in mehrern zu ersehen / daß der Jährliche Ertrag des Guts sich wenigstens auf 1600. Rthlr. belauffe / dessen Anwalds Principalis nun fast in das Vierthe Jahr entrathen / und inmittelst mit schwahren Rösten in der Fremde sich aufzthalten müssen / wobei auch dieses zu bemerken steht / daß Anwalds Principalen dieses Gut eben um die Zeit hinweggenommen worden / da die Endte vor bey / und alle Scheuren mit Früchten angefüllt gewesen / und daß die viele Soldaten / welche in denen ersteren 6. Wochen bloß auf Discretion gelebet / unter andern 22. große Schweine / 6. Stück Rind - Vieh / und 180. Hühner / samt allem übrigen Feder - Vieh / so vorräthig gewesen / nebst dem Bier aufgezehret / nachhero aber täglich ein jeder 3. gute Groschen / der Unter - Officier aber 4. Groschen expresset haben / ohne was an Holz und Licht consumires / und sonstn mit Verkauffung des Getrendes vor Schaden zugesetzt worden / welche expressete Gelder allein sich ungefähr auf 1000. Rthlr. damahls belauffen.

Als

Als gelanget an Euer Hochgräffliche Excellenz Mahmens selbes Principalis unterthänigste Blie / Dieselbe wollen gnädigst geruhen / hierauf mehr Hochgedachter Ihr Hochfürstlichen Durchläucht von Anhalt - Edthen gnädigst außzugeben / damit dieselbe in Abschlag derer Frumentum perceptorum , mithin aus Anwalds Principalis proprio Patrimonio , auf künftige Berechnung wenigstens 1600. Rthlr. fordernamt anhero überinachen lassen / und solcher gestalt denselben in den Stand setzen mögen / seine hiesige Creditores selbstn bezahlen / zu Ersparung weiterer Rösten seine Rückreis auf das baldigste antreten / die habende Processus prosequiren und rechtlich aufzumachen / die Lehense Geschäftte besorgen / mit seinem Bruder die höchsthöthige Theilung vornehmen / und wann dieses alles geschehen / bei der anjeho habenden Gelegenheit seine weitere Fortun in Kriegs - Diensten suchen zu können ; Wobei sich dann Anwalds Principalis alle Rechtlche Nothdurst und Satisfaction ratione percessarum Injuriarum atrocissimatum , Damnorum , Expensarum , wie auch sonstn in allem übrigen per expostum reservet haben will. Hierüber ic.

Euer Hochgräfflichen Excellenz

Unterthänigster
Wilhelm Ludwig Ziegler.

Lit. A.

Designatio derer Jährlichen Revenüen und Einstkünftten des Ritter - Guihs oder so genannten Neuen Hoffs zu Merzin / welcher nebst denen Gebäuden / Gärten / Inventarien , Jagden / Fischereien / Holz / Nuhungen und dergleichen / ohngefehr in 400. Morgen Acker und Wiesen besteht :

Wispelen.	Rthlr.
20. Weihen.	à 24. Rthlr. " " " 480.
10. Rocken.	à 20. Rthlr. " " " 200.
30. Gersten.	à 15. Rthlr. " " " 450.
10. Koch - Erbsen.	à 24. Rthlr. " " " 240.
5. Rüb - Saat.	à 30. Rthlr. " " " 150.

Summa 1520.

Die Fleisch - Nuhung / Brauen und andere Kleinigkeiten mögten sich Jährlich ebenmäßig auf 300. Rthlr. belauffen / davon ohngefehr die Wirthschaffts - Aufgaben zu bestreiten.

Die Fischerey - Nuhung Jährlich " " " " 20.

Die Ober - und Unte - Jagden " " " " 50.

Der Garten samt denen vielen Baum - Schulen " " " " 70.

Die Holz - Nuhung Jährlich " " " " 30.

Summa des Jährlichen ohngefährlichen Ertrags 1690.

Hierbon gehen Jährlich ohngefehr ab 100. Rthlr. welche meinem Bruder heraus zu geben / weilien die Wirthschafft auf dem andern Gut oder dem so genannten Wasser - Hoff / welchen derselbe besitzt / etwas geringer ist.

) : (2

Es



Es betragen auch die Erb-, Zinsen-, Gaben deren Unterthanen Gerichte alle Jahr 200. Rthlr. davon ordinariis die gemeinschaftliche Interesse abgeführt und berechnet worden.

Wobey noch dieses zu bemerken/ daß seit der Zeit / als das Guth Merzin occupiret worden / der Frucht- Preis sich höher belaußen / und haben betragen :

				Rthlr.
20. Weihen	à 50.	bis 60.	Rthlr.	1200.
10. Rocken	à 38.	Rthlr.	" "	380.
30. Gersten	à 28.	Rthlr.	" "	840.
10. Koch-Erbsen / wie der Rocken	" "	" "	" "	380.
5. Rüb-Saat	à 50.	Rthlr.	" "	250.

Summa 3050.

Woraus nun der Überschlag leicht zu machen / wie viel mit der Zeit an / daß das Guth Merzin occupiret worden / an Fructibus perceptis jährlich zu restituiren seye / und soll / wann bei Restitution des Gualhs die mit abgenommenen Briefschafften / wie Rechten / völlig zurück gestellt / eine weitere exacte Specification erfolgen. Wchlat den 3. April. 1742.

Wolff Ludwig von Schlegel.

Dr. Goy. O. S. 9. Maii 1742.

Sinnach meines Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. bey der unterin 16. Martii nup. ergangenen Urtheil ohne offbare Vergebung dero Landes-Herrlichen Befugniß ohnmöglich acquiescieren können / sondern dagegen Competentia vorzukehren / sich ohnumgänglich gemühtiget - jedoch zuforderist annoch einige Vorstellung thun zu lassen / nöthig finden / diese auch mir zwar vorgestern würklich zugekommen / gleichwohl aber wegen ein- und andern sich darin geäußerten Unstandes / weßwegen ich mit gefriger Post berichtet / noch nicht übergeben werden kan ; Als habe solches auff erhaltenen gnädigsten Special-Befehl ad Protocolum bemerken / und ad agendum id, quod decet, noch eine geringe Frist ad 2. vel 3. Wochen / welche nach Möglichkeit anticipiret werden soll / in hohen Gnaden zu gestatten / unterthänigst bitten wollen.

Dieser Recess ist den darauff gefolgten 10. Maii durch eine unterthänigste Anzeig und Bitte extrajudicialiter beantwortet und dessen Inhalt contradiciret worden.

Sententia 11. Maii 1742. publicata.

Tn Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern / wider Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Cons. Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite Sine Clavula, unà cum Salvo Conductu , nunc petiti Decreti Provisionalis , in puncto Alimentorum & Sumpturn Litis , Salvi Conductus und sonst : Ist die am 4ten vorigen- und 10ten dieses Monaths durch Lt. Ziegler und Dr. Seipp respectivè Nahmens des Klägers und dessen Creditoren übergebene Vorstellung / Intervention und Anzeig ad Acta Judicialia zu registriren verordnet ; darauff ist der Supplicanten beschehen Begehren abgeschlagen / sonder so wohl Klägern als Beklagten respectivè verzögerlichen Einwendens ungehindert / der am 16. Martii jüngstthin / der Landes-Fürstlichen Hoheit ganz unnachtheilig und unbeschwerlich / ergangener Urtheil gehorsamlich zu geschehen annoch Zeit eines Mo. wo ein- oder der andere deme also nicht nachkommen wird / daß alßdann auff des gehorsamen Theils Unrussen / ferner ergehen soll / was Recht ist.

Sententia 20. Decembris 1742. publicata.

Sachen Wolff Ludwig von Schlegel / Klägern / wider Herrn August Ludwig / Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten , Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite Sine Clavula, unà cum Salvo Conductu , nunc petiti Decreti Provisionalis , in puncto Alimentorum & Sumpturn Litis , Salvi Conductus und sonst : Ist der durch Lt. Ziegler am 4ten Julii jüngsthin extrajudicialiter übergebene Gegen-Bericht / wann solcher von der darinnen erfindlichen / unzulässigen / und dem Fürstlichen Respect zuwider seyenden Schreib-Art / weßwegen dem Schriftsteller / auch Lt. Ziegler / weilen Er solche unterschrieben / der ernsthliche Verweis gegeben wird / gesäubert ad Acta Judicialia zu registriren verordnet / und darauf Herrn Beklagten / Einwendens ungehindert / den dermähligen von Cöthen abwesenden / und allhier sich aufhaltenden Kläger / um sich zu Cöthen zu listire / und so wobl wegen der von dem Fürstlichen Kammer- und Kammer-Rath Bierthaler angebrachten Thätlichkeiten / als in dem gegen Ihn von Schlegel gerichtlich befangenen Criminal-Proces seine Defension vorzustellen / einen neuen Salvum Conductum zum Rechten zu schicken / und dabeneben zu seiner dahin-Berthe und sonstigen nach dem 16ten Martii dieses Jahrs gehabten Nothwendigkeiten / nunmehrwo Zwen Hundert Fünfzig Reichsthaler aus den Renten des Hauses Merzien dahier zahlen zu lassen / außerlegt / und dazu Zeis Eines Monathes pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo Herr Beklagter deme also nicht nachkommen wird / daß alßdann der Salvus Conductus von diesem Kaiserlichen Kammer-Gericht ertheilet werden / und sonst auf des Klägers ferneres Unrussen ergehen solle / was Recht ist. Dann ist dem von Schlegel sein in dem Geogen-Bericht beschehen übriges Begehren abgeschlagen / sondern Ihme nach Erhaltung vorgedachter Bezahlung und Salvi Conductus sich ohngezahmt zu Cöthen in Person zu stellen / daselbst seine angegebene Unschuld zu probiren / sich in Conformität der bei diesem Kaiserlichen Kammer-Gericht ergangenen Urtheil Geleit-mäßig aufzuführen / und was demnechst durch einzuholenden Rechts-Spruch anderwärtsiger Juristen-): (Facul-

Facultäten erkannt werden wird / abzuwarten / aber mahlen angewiesen wird; Hingegen der Herr Fürst Ihm Klägern nach sothauer Wieder - Sistirung die sequestrierte Güther und Renten bis zu Rechlichem Außtrag der Sachen einraumen zu lassen / und Ihn mit seiner Defension Urtheils - mäßig zu hören erinnert ; die Fürstliche Räthe aber / da in denen vorherigen Cameral - Urtheiln / Dero Fürstlichen Landes - Obrigkeit und Criminal - Jurisdiction keineswegs präjudiciret / sondern nur dasjenige verordnet / worzu dieses Kaiserliche Kammer - Gericht Reichs - Constitutions - mäßig befugt ist / werden gegen dasselbe in Zukunft gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen / und aller Anzüglichkeiten sich zu enthalten / alles Ernste hiermit ermahnet.

O. S. 18. Januarii 1743.

Dr. Goy. Zeige unterthänigst an, daß ich die jüngsthin ergangene Urtheil so fort behördigen Orths überland habe; nachdem aber Thro Hochfürstliche Durchläucht zu Anhalt - Edthen zuforderst den ex adverso übergebenen Bericht einzusehen wöthig finden, um hiernächst das weitere darnach verfügen zu können, ich auch selbigen, so bald es möglich, abschreiben zu lassen, und einzusenden ohnermängeln werde: Als bitte unterthänigst die in Sententia angesetzte Frist auff 1. bis 2. Monath in hohen Gnaden zu erstrecken.

O. N. 21. Januarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen in dieser per diversas Sententias bereits decidirten Sache keine Berichts - Einschung und weitere Verfügung mehr vonnothen, sondern der leztern Urtheil um so viel mehr intra Terminum præfixum die schuldige Partition in hac Causa ulteriore moram non ferente geleistet werden sollen, da Anwalds Principalis nun über 4. Jahr lang seiner Güther cariren, von allen Subsistenz - Mitteln entblödet, allhier auf Credit leben, und seine beste sonst zu Kriegs - Diensten gewidmete Jahre, dieses Processus halben vergeblich zu bringen müssen, und da übrigens ex adverso ein Casus effusi sanguinis humani annässlich bishero vorgeschrifet werden wollen, das Obrigkeitliche Amt vielmehr erforderet, dessen Ausgang zu befördern, als solchen mit denen bisheroigen Aufschlachten zu verzögern, wobei sich dann Anwalds Principalis nun um so viel mehr zu beschwöhren hat, da durch die Länge der Zeit facultas probandi und was sonst zu seiner Defension gedient, theils abgangen, theils geschmälert worden; Als will dem gegentheiligen zum bloßen Untrieb der Sachen abzielenden leztern Recess per Generalia contradicret, und da der bishero gehabte Credit aufhören will, die Unkosten aber sich täglich vergrößern, so wohl um Vermehrung des lezthin per Sententiam ausgeworffenen Quanti, als um das Mandatum de Exequendo una cum Salvo Conductu & Mandato de Manutendo an des Herrn Fürsten zu Anhalt - Dessau Hochfürstl. Durchl. unterthänigst angerufen haben.

O. N.

O. N. 23. Januarii 1743.

Dr. Goy. Dennoch ich den Adversanischen Gegen-Bericht, aller angewandten Mühe ohngeachtet, noch nicht erhalten können, Thro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt - Edthen aber denselben zuforderst einzusehen deseö wöthiger erachten, indeine Höchst Dieselbe nicht ohne Grund vermutthen, daß Religio Summi Domini Judicis circumveniret worden, und dann einem Hohen Reichs - Stande die nachgesuchte geringe Frist nicht abzustrichen, und vielweniger ad Instantiam Subditorum etwas widriges zu verhängen ist; Als contradicire dem gegentheilig - so voreilig - als ohnstatt haftten Begehrten per Generalia, und bitte wie der Zeit halber gebeten.

O. N. 30. Januarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen die ex adverso zum bloßen Schein supposede Vermuthung einer durch die diesseits extrajudicialiter übergebene, und hernach judicialiter producire leichtere Handlung, begangenen Circumvention, ganz ohne Grund, und in Causa hac post plenariam Cognitionem, per diversas Sententias decisa, nullamque moram ferente, zu mahnen da Anwalds Principalis, gleich einem dem Feuer und Wasser verbotten, nun verschiedene Jahre, mit Vorenthalt des Seinigen, in der Fremde zu bringen, mit schwahren Kosten auf Credit leben, und zugleich seine zeitliche Wohlfahrt verscherzen müssen, es nicht mehr auf verzögerliche Handlungen, sondern die schuldigste Partitions - Leistung ankommen thut; Als contradicire dem gegentheiligen Suchen, und inhärere meinem vorigen Recess, mit unterthänigster Bitte, die weitere Urtheil fördersamst ergehen zu lassen, idque cum condemnatione in expensas hactenus tam frivole caufatas.

O. N. 8. Februarii 1743.

Dr. Goy. Weilen die Communication des jenseitigen Gegen-Berichts nicht zum Schein - sondern pro tuendo Jure, und um diesseitige Rechtsame ferner vorstellen zu können, gesucht wird, meines Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. auch in dieser Dero Landes - Herrlichen Jura betreffenden Sache allerdings hinlänglich zu hören sind; Als sage wider den lezteren gegentheiligen Recess mera Generalia, unterthänigst anzeigen, daß ich erwiederten Gegen - Bericht gestern allererst aus der Taschen abgeschrifflig erhalten, und derselbe mit Morgender Post eben so wohl abgesandt - als dasjenige, was sich darauf und sonst zu handlen gebühret, nechstens eingebracht werden solle.

O. N. 11. Februarii 1743.

Dr. Goy. Übergebe diesen an des Herrn Kammer - Richters Hochgräfliche Excellenz erlassen - und von Höchst Dero selben erbrochen - auch unter dem Hochgräflichen Siegel mit verschlossen zugestellten Bericht: Bitte derer darauf gedruckten Sigillorum Recognitionem vel ex officio, auch auf dessen Inhalt hiernächst Hoch - Richterlich zu reflectiren.

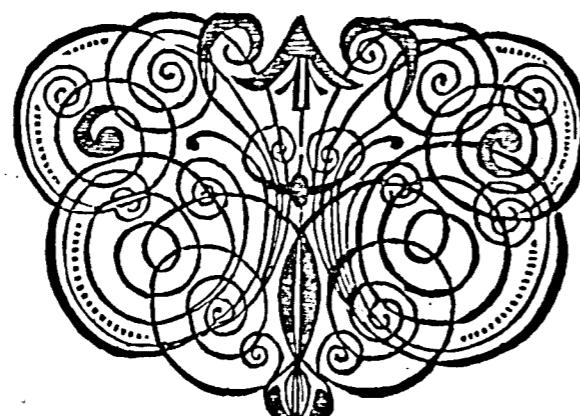
O. N. 13. Februarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen die ex adverso ergriffene Methode, mit verschlossenen Berichten in Causis judicatis & moram non ferentibus dieses) : (2 Höchste

Höchste Gericht zu fatigiren, und seinen Gegentheil einzuführen; in keinem Reichs-Gesetz gegründet, sondern lediglich ad subversionem ac sus-
lamationem Justitiae abzwecket; Als bitte den eingebrachten Bericht ab
Actis zu verwerfen, und dagegen die Judicata Cameralia in einer Sa-
chen, da Anwalds Principali alle Lebens-Mittel abgessen, und die Kosten
sich täglich vergrößern, zu wirklicher Execution zu befördern,
oder dasfern sothauer Bericht apud Acta gelassen werden sollte, facta
prius Executione Judicatorum, dessen Communicationem zur Nachricht
und künftigen weiteren Nothdurft Beobachtung.

Sententia 22. Februarii 1743. publicata.

Sachsen Wolff Ludwig von Schlegel / Klägern / wider Herrn August Ludwig / Fürsten zu Anhalt-
Cöthen und Consorten, Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite S. C. unà cum Salvo Conductu,
nunc petiti Decreti Provisionalis, in puncto Alimentorum &
Sumptuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist der [38]
ferner eingekommene Bericht von Amts wegen eröffnet / und
kan dem Kläger / ob Er will / davon Copia in der Kanzley
verabfolget werden; darauff ist Dr. Goy / verzögerlichen Ein-
wendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am
20. Decembris jüngst hin ergangenen Urtheil alles ihres In-
halts gehorsamlich gelebet seye / und gelebet werden wolle / Zeit
Eines Monathes pro Termine & Prorogatione von Amts we-
gen angesezt / mit dem Anhang / wo Er solchem also nicht nach-
kommen wird / daß alßdann auf des Gegenthels ferneres An-
rufen ergehen solle / was recht ist. Dann solle Dr. Goy
seine künftige Handlungen nicht mehr verschlossen
sondern offen übergeben.



Sententia 20. Decembris 1741.
publicata.

Sachsen Wolff Ludwig von Schlegel
Klägern / wider Herrn August Ludwig
Fürsten zu Anhalt- Cöthen und Conso-
ten Beklagte / decisi Mandati de abdu-
cendo Milite S. C. unà cum Salvo Con-
ductu, nunc petiti Decreti provisionalis in
puncto præstationis Alimentorum & Sum-
ptuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist die durch
Lt. Ziegler am II. dieses extrajudicialiter exhibirte Supplica-
tion samt Additional - Anzeig ad Acta Judicialia zu registri-
ren verordnet / darauf sein besagten Decreti provisionalis hal-
ber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / son-
dern Dr. Goy was sich besagter Puncten halber / und zwar
vermittelst Producirung eines von seinem Herrn Principalen
eigenhändig unterschriebenen Rescripti zu erklären und zu
handlen gebühret / Zeit Sechs Wochen pro Termine &
Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang /
wo Er solchem also nicht nachkommen wird / daß alßdann
in gedachten Puncten ergehen solle / was recht ist.

Dr. Goy. O. S. 26. Januarii 1742.

Sinerhalb præfigirter Frist übergibt diese unterthänigste
Erklärung ad Sententiam 20. Decembr. a. p. publica-
tam mit Beilage sub Lit. A. handlet und bittet In-
halts / auch der Beilage Recognitionem vel ex officio.
): (Lt. Zieg-

Lt. Ziegler. O. N. 12. Februarii 1742.

Recognoscire zuvorberst die Subscriptionem des ex adverso producirten Rescripti b. f. sed citra Approbationem Contentorum, sondern contradicere vielmehr dessen und der mit übergebenen unterthänigsten Erklärung ganz ohnerfindlichen, und mit harten ohngegründeten Imputationibus angefüllten Inhalt p. m. g. beziehe mich dagegen auf die diesseitige lege übergebene unterthänigste weitere Vorstellung vom 5. Decembr. in welcher solche in Anteceduum bereits sattsam elidires worden, und da meinem Principali zu Ausführung seiner Defension die Standes-mäßige Alimenta ac Sumptus Litis in diesen wichtigen Proceszen von dem Herrn Gegenthel gereichtet werden müssen, wann Er auch gleich ein Reus postulatus plurimorum atrocissimorum Criminum wäre; also dieselbe ihm um so viel weniger pro præterito ac futuro verweigert werden können, da solcher Reatus allhier nicht vorhanden, und über dieses Er solche ex proprio suo Patrimonio, nemlich ex Fructibus perceptis ac percipiendis seines absque prævia Causæ Cognitione spoliative ac nulliter hinweg geraubten Guths Merzin suchet, welche bei einer guten Wirthschafft, sumahl in denen letztern theuren und fruchtbaren Jahren nach allein Abzug, wie mittelst Endes zu erhärten, 1000. à 1200. und mehr Rthlr. Jährlich gar wohl ertragen können, nach deren vollen Restitution, und wie Rechtens wieder abgetrennen Administration berührten Guths, mein Principalis sich auch selbsten in dem Stand befindet, seine wenige Creditores zu befriedigen, und hierzu keinen Curatorem vonnothen hat; Als will in hac Causa privilegiata ac summaria die Urtheil pro Petitis fordern, ergehen zu lassen, Mahmens meines Principalis, der durch diesen Processe seine Kriegs-Dienste und zeitliche Fortun zu prosequiren gehindert wird, unterthänigst gebetten haben.

Sententia 16. Martii 1742. publicata.

 Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern, wider Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt, Löthen und Consorten Beklagte, decisi Mandati de abducendo Milite S. C. una cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti provi-

provisionalis, in puncto præstationis Alimentorum & Sumtuum Litis, Salvi Conductus, und sonst: Ist die durch den Herrn Fürsten [28] beschehene Erklärung ihm Klägern/mann Er sich in Person sistiret, das Seinige verabfolgen, die unpartheische Justiz wiederfahren, und die Acta zu außwärtigem Rechts-Spruch verschicken lassen zu wollen, angenommen, darauf wird ermeldter Kläger sich nunmehr zu Löthen in Person zu stellen, den daselbst besangenen Proces mit An- und Erweisung seiner Unschuld zu reassumiren, in Conformität des vorhin zum Rechten bekommenen Fürstlichen Salvi Conductus sich zu verhalten, gegen den Herrn Fürsten, als seinen Lands- und Lehen-Herrn in geziemender Submission und Respect, auch gegen die Fürstliche Räthe und Bediente gebührlich, und übrigens also gleichmäßig gegen jederman, damit kein Anlaß oder Ursach, den Fürstlichen Salvum Conductum völlig aufzuhaben, gegeben werde, sich aufzuführen, angewiesen; hingegen der Herr Fürst nach sohaner dessen Wieder-Sistirung, als wodurch das Ziel und End der Carolinæ von selbsten aufhöret, ihm Klägern die sequestrierte Güther und Renten bis zu Rechlichem Auftrag der Sachen einzäumen zu lassen, ihn mit seiner Defension Urtheils-mäßig zu hören, und inzwischen den vormahls ertheilten Salvum Conductum nicht einzuziehen hiermit erinnert, auch wie solches alles geschehen, respectivè beiderseits Anwalten glaubliche Anzeig zu thun, Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt, mit dem Anhang, wo ein, oder der andere deme also nicht nachkommen wird, daß alßdann auf des gehorsamen Theils Anrufen ferner ergehen solle, was recht ist.

Schließlichen wird der Herr Fürst ihm Klägern zu seiner Abreiß Fünffzig Reichsthaler aus denen sequestrierten Mitteln allhier zu zahlen, auch dessen allhiesigen Creditoren auf ihr geziemendes Anmelden zu Löthen Rechliche Hülfe wiederaufzufahren zu lassen von selbsten geneigt seyn.



O. N. d. 7. Maij 1745.

Dr. Hofmann. Die allererst am 10en passato von Herrn von Schlegel mir zugeschickte - am 24ten Martii ergangene Urtheil, habe sofort an seine Behörde versandt; mir ist aber darauf noch nichts zugekommen, weshes ausser Zweifel die jetzige Publica verursachen werden; habe also solches ad notitiam eines hohen Herrn Richters proque contestatione industrie inca hiermit unterthänigst anzeigen sollen.

O. N. 14. Maij 1745.

Le. Siegler. Dass die am 24ten Martii nuperi gnädigst eröffnete Urtheil das Quantum derer meinem Herrn Principali provisionaliter zuerkannten Gelde auf Acht Hundert Reichsthaler vermehret habe, solches erkennet derselbe mit unterthänigstem Dank. Nachdem aber die Lehenbare Aufnahm sohaner Summe nicht vonnöthen, dann falls die Wirthschaft gehörig wäre geführet und nicht alles à dessein ruiniret und negligirret worden, leicht 9. bis 10000. Rthlr. an Revenüen vorrätig seyn müsten; und dann des Hochfürstlichen Herrn Gegners Durchlucht sich selbst dahin zu erklären gnädigst geruhet haben, dass Sie von denen genossenen Revenüen nicht das geringste in dero Nutzen ziehen wolten, herentgegen das alleinige Commando Soldaten, so nun viele Jahre, zum Vortheil Dero Rent - Cammer, von den Büchern des Hauses Merzin unterhalten worden, weniger nicht als einige Tausend Reichsthaler verzehret haben müssten, da demselben, besagte der Administrations - Rechnung, anno im Sechsten Jahr 34. Rthlr. 16. Groschen haben nachgezahlet werden müssen; Als bitte unterthänigst, diese der Sachen Beschaffenheit, und des Hochfürstlichen Herrn Gegners großmütiges Überbieten, in gnädigste Consideration mild - Richterlich zu ziehen.

O. N. 17. Maij 1745.

Le. Siegler. Weisen die meinem Herrn Principali provisionaliter gnädigst zuerkannte 800. Rthlr. bei weitem nicht hinlangen können, die von ihm allhier, nöthwendiger Weise, gemachte Schulden zu bezahlen, die ibne dann um sogenauer verdacht werden können, als dieses Höchste Gericht die Revenüen seines Guts ihm zuerkannt hat, und gnädigst ermessen wird, dass ihm, auch bei der genauer Menage, unmöglich fällt, mit 300. Rthlr. allhier als ein Sollicitant mit einem Diener, noch weniger aber als ein Cavalier Standsmäßig zu leben, dagegen, wann mein Principali seines Guts nicht wäre entsezt worden, er etliche Hundert Reichsthaler an Viertelien all - Jährlich umsonst haben und menagiren können; Als bitte unterthänigst, durch eine anderweite gnädigste Urtheil, den Hochfürstlichen Herrn Beklagten zu Einsendung einer Summe von Zwei Tausend Reichsthaler, damit meines Principalis Glaubigere, worunter Witwen und Waisen sich befinden, bezahlet werden können, gnädigst förderlich anzusezen; Dass übrigens die meinem Principali von gegen über so stark vorgerückte Criminalität in einer Einbildung bestehe, deßfalls beziehe ich mich auf die sub Lit. P. behgehende Rationes Decidendi der Juristen - Facultät zu Altorff.

O. N. 21. Maij 1745.

Le. Siegler. In specie Thro Königliche Majestät in Pohsen, als Churfürsten zu Sachsen betreffend: Demnach das Churfürstlich - Sächsische Geheime Consilium der am 24ten Martii jüngstbin gnädigst eröffneten Urtheil keine Folge geleistet; Als bitte das Mandatum arctius um so mehr gnädigst - förderlich zu erkennen, als eines theils meines Herrn Principalis Nachbauskunst sehr nothwendig ist, indem es seinem Gut sehr schlecht fürgestanden, und dasselbe je länger je mehr deterioriret wird, gleich dann die Aecker so beständig Weizen und Gersten reichlich herfürgebracht, nicht mehr im Stande sind, wegen der jämmerlichen Estellung, Haber zu tragen; andern theils aber auf der Sachen längern Anstand nicht allein meines Principalens völliger Untergang, sondern auch der Ruin seines Bruders und dessen zahlreichen Familie beruhet, mit welchem jedoch mein Principalis nicht das mindeste zu schaffen hat, wie er dann hiermit nochmahlen und zum feyerlichsten sich reserviret haben will, dass er wegen Schäden und Kosten nicht an seinen Bruder, sondern an den Hochfürstlichen Herrn Beklagten sich lediglich halten thut.